

Entwurf Haushaltsgesetz 2024

Meran, den 23.11.2023

Sehr geehrter Klient!

Im vorliegenden Informationsbrief möchten wir Ihnen einige steuerliche Neuigkeiten, welche im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 enthalten sind, erläutern. Nach der Verabschiedung des Gesetzes, welche voraussichtlich Ende Dezember erfolgen soll, werden wir noch einmal detaillierter auf die verschiedenen Bestimmungen eingehen.

Überblick:

- **Aufwertung von Beteiligungen und Baugrundstücken**
- **Kurzzeitvermietung mit Einheitssteuer „cedolare secca“ 26%**
- **Neue Spekulationsfrist für Wohnungen**
- **Steuerrückbehalt für Wiedergewinnungsarbeiten/Arbeiten zur energetischen Sanierung**
- **Vermögenssteuer auf Immobilien im Ausland**
- **Versicherungspflicht gegen Unwetterschäden**
- **Sachbezüge**
- **Leistungsprämien**
- **Arbeitnehmer im Tourismusbereich**
- **MwSt.-Erstattung für Touristen**
- **Berichtigung für Vorräte und Bestände**

Aufwertung von Beteiligungen und Baugrundstücken

Die steuerfreie Freistellung der Mehrwerte auf Beteiligungen und Baugrundstücken wird neu aufgelegt. Dies gilt für Grundstücke/Beteiligungen, welche sich ab dem 1.1.2024 im privaten Eigentum befinden. Die Ersatzsteuer, die mit Bezug auf den beeideten Schätzwert berechnet wird, beträgt weiterhin 16%.

Kurzzeitvermietung mit Einheitssteuer „cedolare secca“ 26%

Der Steuersatz der Einheitssteuer für Einkünfte aus Kurzzeitvermietungen, die von natürlichen Personen abgeschlossen werden, wird von 21% auf 26% angehoben, wenn mehr als eine Wohnung zur kurzfristigen Vermietung genutzt wird.

Neue Spekulationsfrist für Wohnungen

Für Immobilienverkäufe von Privatpersonen gilt eine allgemeine Spekulationsfrist von fünf Jahren. Dies bedeutet, dass eine Veräußerung einer Immobilie innerhalb von 5 Jahren ab dem Erwerb der direkten Besteuerung unterworfen ist. Ausgenommen davon sind Immobilien, welche im Erbschaftswege erhalten wurden und Immobilien, welche für den vorwiegenden Teil der Besitzdauer als Hauptwohnung verwendet wurden.

Mit dem Haushaltsgesetz 2024 wird nun eine Spekulationsfrist von zehn Jahren für Wohnungen eingeführt, auf welchen Wiedergewinnungsarbeiten mit dem Steuerbonus von 110 Prozent (durch Abtretung oder durch den Rabatt in der Rechnung) durchgeführt wurden. Davon ausgenommen sind Wohnungen, welche vom Eigentümer oder von seinen Familienangehörigen für den vorwiegenden Teil der Besitzdauer als Hauptwohnung verwendet wurden oder welche im Erbschaftswege erworben wurden.

Wird die Wohnung vor Ablauf der Spekulationsfrist von zehn Jahren verkauft, unterliegt der Spekulationsgewinn (Differenz zwischen Verkaufspreis und den Anschaffungs- und Wiedergewinnungskosten) einer Abgeltungssteuer von 26 Prozent. Dabei dürfen in den ersten fünf Jahren der Spekulationsdauer die Wiedergewinnungskosten nicht in Abzug gebracht werden, hingegen ab dem sechsten Jahr im Ausmaß von 50 Prozent.

Steuerrückbehalt für Wiedergewinnungsarbeiten/Arbeiten zur energetischen Sanierung

Die Quellensteuer auf Wiedergewinnungsarbeiten und Arbeiten zur energetischen Sanierung wird von bisher acht Prozent auf elf Prozent erhöht.

Vermögenssteuer auf Immobilien im Ausland

Die Vermögenssteuer auf Immobilien im Ausland (IVIE) wird mit Wirkung 2024 von derzeit 0,76 Prozent auf 1,06 Prozent erhöht. Dieser in Italien geschuldeten Steuer können die im Ausland gezahlten Grundsteuern angerechnet werden.

Versicherungspflicht gegen Unwetterschäden

Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Italien sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2024 Versicherungsverträge zur Deckung von Schäden an Grundstücken und Gebäuden, Anlagen und Maschinen sowie industriellen und gewerblichen Ausstattungen abzuschließen, die unmittelbar durch Ereignisse wie Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben und Überflutungen verursacht werden

Sachbezüge

Die Gesamthöhe der steuerfreien Sachbezüge wird für das Jahr 2024 von 258,23 Euro auf 1.000 Euro erhöht. Für Arbeitnehmer mit Kindern, deren Einkommen 4.000 Euro nicht übersteigt, erhöht sich der steuerfreie Sachbezug auf 2.000 Euro. Der Sachbezug kann weiterhin ausnahmsweise auch in Form von Geldleistungen gewährt werden, wenn diese zur Erstattung der Ausgaben für Haushaltskosten wie Strom, Wasser und Erdgas dienen oder für die Zahlung von Mieten und Darlehen für die Erstwohnung.

Leistungsprämien

Die Ersatzsteuer auf Leistungsprämien wird im Jahr 2024 von 10% auf 5% gesenkt. Diese Bestimmung betrifft die Inhaber von Einkünften aus unselbstständiger Arbeit im privaten Sektor, bei denen die jährlichen Einkünfte 80.000 Euro nicht überschreiten.

Arbeitnehmer im Tourismusbereich

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2024 wird für unselbstständige Arbeitnehmer in Gastronomie- und Tourismusbetrieben mit einem Einkommen von bis zu 40.000 Euro wiederum eine besondere steuerfreie Zusatzvergütung in Höhe von 15% des Bruttolohns für Nachtarbeit und Überstunden an Feiertagen gewährt.

MwSt-Erstattung für Touristen

Der Betrag für den mehrwertsteuerfreien Verkauf von Waren für den persönlichen oder familiären Gebrauch, die im persönlichen Gepäck außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union mitgeführt werden und an Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb der EU geliefert werden, wird von derzeit 154,94 Euro auf 70 Euro herabgesetzt.

Berichtigung für Vorräte und Bestände

Es wird die Möglichkeit der Berichtigung der Vorräte und Bestände für Unternehmen vorgesehen.

Die Berichtigung der Vorräte und Bestände kann auf folgende Weise durchgeführt werden:

1. Eliminierung der Anfangsbestände;
2. Fehlende oder unterbewertete Bestände können angeglichen oder erhöht werden.

Die Ersatzsteuer für die Einkommensteuern und die IRAP beträgt 18 Prozent und wird zuzüglich eines bestimmten Faktors auf die Steuerbemessungsgrundlage angewendet. Auf Grundlage dieser Veranlagung ist gegebenenfalls auch die ausstehende Mehrwertsteuer zu berechnen und ein durchschnittlicher Steuersatz anzuwenden.

Für eventuelle weitere Erläuterungen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem